

ZG_OBERGERICHT BZ 2025 9 vom 20. Februar 2025

ZG Obergericht, 2025-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2025_9

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2025 9 du 20 février 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2025 9 del 20 febbraio 2025

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Die Voraussetzungen zur Konkureröffnung waren im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids erfüllt. Es lagen damals keine Konkurs hinderungsgründe vor, weder in formell- noch in materiellrechtlicher Hinsicht (Art. 172 ff. SchKG). Namentlich war in jenem Zeitpunkt die Schuld inkl. Zinsen und Kosten weder getilgt noch gestundet (Art. 172 Ziff. 3 SchKG). Die Vorinstanz war daher verpflichtet, dem Konkursbegehren ohne Weiteres stattzugeben und über das in der Schweiz gelegene Vermögen der Beschwerdeführerin den Konkurs zu eröffnen.

E. 2

Nach Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkureröffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist (Ziff. 1), der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist (Ziff. 2) oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Ziff. 3). Bei der 10-tägigen Rechtsmittelfrist von Art. 174 Abs. 1 SchKG handelt es sich um eine gesetzliche Frist. Die Konkursaufhebungsgründe gemäss Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1-3 SchKG sind daher nur zu berücksichtigen, wenn sie sich innert der Rechtsmittelfrist verwirklicht haben und urkundlich nachgewiesen werden. Ferner muss innert der Rechtsmittelfrist die Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht werden. Es ist nicht statthaft, die Frist zur Beibringung der gehörigen Unterlagen zu verlängern (vgl. BGE 139 III 491 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 5A_977/2022 vom 28. Februar 2023 E. 2.1.2). Seite 3/6

E. 3

Die Beschwerdeführerin wies mittels Urkundenbeleg nach, dass sie den geschuldeten Betrag inklusive Zinsen und Kosten innerhalb der zehntägigen Rechtsmittelfrist bei der Gerichtskasse des Kantons Zug zuhanden der Beschwerdegegnerin hinterlegt hat (act. 1/4). Der in Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG erwähnte Konkursaufhebungsgrund ist somit gegeben. Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht hat.

E. 4

Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für ihr Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkureröffnung bedeutet

dies, dass die Zahlungsfähigkeit des Schuldners wahrscheinlicher sein muss als seine Zahlungs- unfähigkeit. In diesem Bereich dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden, ins- besondere wenn die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es liegt am Schuldner, Beweismittel vor- zulegen, die geeignet sind, seine Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen. Der Schuldner muss namentlich nachweisen, dass gegen ihn kein Konkursbegehren in einer ordentlichen Konkurs- oder in einer Wechselbetreibung hängig ist und dass keine weiteren vollstreckbaren Betreibungen vorliegen. Wichtigstes bzw. unerlässliches Dokument zum Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit ist der Auszug aus dem Betreibungsregister; vorzu- legen ist ein Betreibungsregisterauszug mindestens der letzten drei Jahre. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel zur Begleichung der fälligen Schulden vorhanden sind. Grundsätzlich als zahlungsunfähig erweist sich ein Schuldner, der beispielsweise Kon- kursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint. Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten eines Konkursiten gewonnenen Gesamteindruck. Dabei sind auch Betreibungen, gegen die Rechtsvorschlag erhoben wurde, im Rahmen der Gesamt- betrachtung der Zahlungsgewohnheiten zu berücksichtigen. Der Schuldner ist daher grundsätzlich gehalten, zu jeder im Betreibungsregister nicht als erledigt aufgeführten Forde- rung Stellung zu nehmen und behauptete Zahlungsvereinbarungen und geleistete Raten zu belegen (Urteile des Bundesgerichts 5A_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.3 und 2.5.2 und 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 2.2 und 3.3, je mit Hinweisen). Bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit kommt dem Richter ein weiter Ermessensspielraum zu (vgl. Giroud/ Theus Simoni, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 174 SchKG N 26).

E. 5

Zur Zahlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin ist Folgendes festzuhalten:

E. 5.1

Gemäss dem von der Beschwerdeführerin eingereichten Betreibungsregisterauszug des Be- treibungsamtes Baar vom 10. Januar 2025 (act. 1/5/12-1/5/18) wurden gegen sie – nebst der Betreibung der Beschwerdegegnerin, die zur Konkursöffnung geführt hat und mittlerweile durch Hinterlegung des geschuldeten Betrags erledigt ist – seit September 2023 61 Betrei- bungen über total rund CHF 466'140.00. angehoben. Davon sind gemäss dem Betreibungs- registerauszug 12 Betreibungen über insgesamt rund CHF 15'900.00 durch Zahlung erledigt (Betreibungen Nrn. G._____, H._____, I._____, K._____, L._____, M._____, N._____, O._____, P._____, Q._____, R._____, Seite 4/6 E._____.). Befriedigt nach Verwertung sind sodann drei Forderungen über rund CHF 19'903.00 (Betreibungen Nrn. S._____, T._____, U._____.). Die Beschwer- deführerin hat sodann urkundlich nachgewiesen, dass die Konkursöffnungsverfahren in zwei Betreibungsverfahren mit Forderungen über rund CHF 12'890.00 (Betreibungen Nrn. V._____, W._____.) von der Vorinstanz mit Verfügungen vom 7.Oktober und 22. No- vember 2024 zufolge Zahlung oder Rückzugs des Konkursbegehrens abgeschrieben wurden (act. 5/22 f. und act. 5/27 f.). Weiter macht die Beschwerdeführerin geltend, auch in der Be- treibung Nr. E._____. sei das

Konkurseröffnungsverfahren von der Vorinstanz zufolge Zahlung abgeschrieben worden (act. 5/24 f.). Dies trifft zwar zu. Allerdings scheint dieses Verfahren im Betreibungsregistrauszug bereits mit dem Vermerk "Z Bezahlt (an Betreibungsamt)" auf. Die Beschwerdeführerin hält sodann fest, in der Betreibung Nr. F. _____ über rund CHF 20'540.00 sei der Entscheid über die Konkurseröffnung "storniert" worden. Laut dem eingereichten Schreiben der Vorinstanz vom 7. Januar 2024 wurde die auf den 14. Januar 2025 angesetzte Konkursverhandlung aber aufgrund des hängigen Beschwerdeverfahrens bloss ausgesetzt (act. 5/26). Diese Forderung ist somit nach wie vor offen. Gemäss der weiteren Darstellung der Beschwerdeführerin sind weitere Betreibungen durch Befriedigung nach Verwertung erledigt worden und sie verweist hierfür auf Auszüge des Betreibungsamtes Baar zu Pfändungsverfahren (act. 1/5/19-1/5/21). Die dort aufgeführten Betreibungen scheinen aber entweder nicht auf dem Betreibungsregistrauszug auf (Betreibungen Nrn. J. _____, X. _____, Y. _____, Z. _____), weil sie nach der erfolgten Befriedigung von der Gläubigerin (der AA. _____) höchstwahrscheinlich zurückgezogen worden sind (vgl. Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG), oder sie sind im Betreibungsregistrauszug bereits mit dem Vermerk "DB Befriedigung nach Verwertung" versehen (Betreibungen Nrn. S. _____, T. _____, U. _____). Zu den übrigen 43 Betreibungen über rund CHF 392'600.00 nimmt die Beschwerdeführerin nicht Stellung. Vielmehr begnügt sie sich einzig damit, einige wenige Betreibungen auf dem Betreibungsauszug kommentarlos durchzustreichen. Angesichts dessen ist nicht glaubhaft gemacht, dass diese Betreibungen erledigt sind. Somit bestehen offene Betreibungen im Umfang von rund CHF 413'140.00 (CHF 20'540.00 + CHF 392'600).

E. 5.2

Zum Nachweis ihrer finanziellen Mittel reicht die Beschwerdeführerin einen Zins- und Kapitalausweis 2024 der CC. _____ AG für ihr Konto bei der BB. _____ ein (act. 1/5/1). Danach besteht per Ende 2024 ein Guthaben von CHF 4'492.25. Weiter macht sie geltend, aktuell bei der DD. _____ über ein Guthaben von CHF 7'871.33 zu verfügen. Der eingereichte Beleg weist allerdings kein Datum auf (act. 1/5/2), weshalb dieses Guthaben nicht hinreichend belegt ist. Dasselbe gilt für die von ihr geltend gemachte mündliche Zahlungszusage vom 16. Januar 2025 eines Kunden in der Höhe von CHF 35'000.00. Weiter macht die Beschwerdeführerin geltend, ihr stehe aufgrund eines Unfalls eines ihrer Angestellten ein Unfalltaggeld gegenüber der EE. _____ zu. Wie hoch dieser Anspruch sein wird, ist allerdings unklar, reichte die Beschwerdeführerin doch lediglich das entsprechende Gesuch vom 1. Juli 2024 ein (act. 1/5/11). Gemäss den weiteren Angaben der Beschwerdeführerin steht ihr sodann eine Werklohnforderung von CHF 67'398.93 gegenüber der FF. _____ GmbH zu. Aus dem Schreiben ihres Anwalts vom 5. Juni 2024 ist ersichtlich, dass die FF. _____ GmbH diese Forderung trotz geleisteter Arbeiten der Beschwerdeführerin nicht beglichen hat (act. 1/5/7-1/5/9). Die Einbringlichkeit dieser Forderung erscheint daher fraglich. Die Beschwerdeführerin macht sodann geltend, verschiedene Verträge mit Bauherren abgeschlossen zu haben, welche zukünftige Einnahmen sichern würden. Indes hat sie einzig eine Offerseite vom 24. Mai 2024 über rund CHF 1,4 Mio. eingereicht, welche von der von der GG. _____ GmbH ohne Datumsangabe unterzeichnet wurde (act. 1/5/6). Ob diese Arbeiten bereits – teilweise – ausgeführt wurden bzw. wie hoch der Erlös aus diesem Geschäft sein wird, ist allerdings unklar. Zusammenfassend hat die Beschwerdeführerin mit den oben erwähnten Unterlagen nicht aufgezeigt, dass sie in absehbarer Zeit in der Lage sein wird, die offenen Betreibungsforderungen – zumindest ratenweise – zu tilgen. Ferner fällt in Betracht, dass

die Beschwerdeführerin keine Angaben über den Umfang ihrer weiteren Verbindlichkeiten macht. Ihre finanzielle Lage ist damit unklar und die Zahlungsfähigkeit ist auch aus diesem Grund nicht glaubhaft gemacht.

E. 6

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Da der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, muss das Datum der Konkurseröffnung nicht neu auf den Zeitpunkt des vorliegenden Beschwerdeentscheides festgesetzt werden. Es bleibt beim Entscheid des Einzelrichters, wonach der Konkurs am 7. Januar 2025 eröffnet wurde.

E. 7

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Der Restbetrag sowie der hinterlegte Betrag von CHF 11'028.60 sind zuhanden der Konkursmasse an das Konkursamt zu überweisen (Art. 106 Abs. 1 und Art. 111 Abs. 1 ZPO).

Seite 6/6 Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.